

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1171/94 DER KOMMISSION**

vom 24. Mai 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 614/94 zur Ermächtigung der französischen und der deutschen Interventionsstelle zur Ausschreibung des Verkaufs von 225 000 Tonnen Mais zur Ausfuhr in Form von Grob- und Feingrieß von Mais

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 614/94 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung für 225 000 Tonnen Mais zur Ausfuhr in Form von Grob- und Feingrieß eröffnet. Mit ihren Mitteilungen vom 5. Mai 1994 haben Frankreich und Deutschland die Kommission von der Absicht ihrer Interventionsstellen unterrichtet, die zu Ausfuhr ausgeschriebene Maismenge um 125 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte auf Dauer zur Ausfuhr in Form von Grob- und Feingrieß von Mais ausgeschriebene Menge ist daher auf 350 000 Tonnen zu erhöhen.

Die letzte in der Verordnung (EG) Nr. 614/94 vorgesehene Teilausschreibung ist auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen, um insbesondere der auszuführenden Zusatzmenge Rechnung zu tragen.

Angesichts der auf dem Weltmarkt eingetretenen Entwicklung sollte die Sicherheit erhöht werden, die zur Einhaltung der Ausfuhrpflichten zu leisten ist.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 614/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die französische und die deutsche Interventionsstelle werden ermächtigt, eine Dauerausschreibung zum Verkauf von 350 000 Tonnen Mais auf dem Gemeinschaftsmarkt durchzuführen.“

2. Artikel 3 Absatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die letzte Angebotsfrist endet am 29. Juni 1994.“

3. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr außerhalb der Gemeinschaft wird durch eine Gesamtsicherheit von 90 ECU/t Mais gedeckt; davon werden 45 ECU/t bei Erteilung der Lizenz für die Ausfuhr des Grob- und Feingrießes für die entsprechende Maismenge und 45 ECU/t vor der Abholung des Getreides geleistet.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission<sup>(4)</sup> wird der Betrag von 90 ECU/t des zu Grob- und Feingrieß verarbeiteten Mais innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis erbracht hat, daß der betreffende Grob- und Feingrieß das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

(<sup>(4)</sup>) ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie betrifft die für die Ausschreibung am 25. Mai 1994 eingereichten Angebote.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Mai 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.